

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Boppard

(Stadtratsbeschluss vom 18.11.2002)

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbücherei Boppard ist allen Einwohnerinnen / Einwohnern und Gästen der Stadt zugänglich.

§ 2 Anmeldung, Ausleihe, Fristen

Die Anmeldung erfolgt gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten notwendig.

Eine Änderung des Namens oder der Adresse der Benutzerin / des Benutzers ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.

Die Leihfrist beträgt 4 Wochen für Bücher und Zeitschriften und zwei Wochen für CD-ROM's, CD's und Kassetten. Sie kann persönlich, telefonisch oder schriftlich um weitere vier bzw. zwei Wochen verlängert werden, falls keine Vormerkung vorliegt.

Die gebührenpflichtige Leihfrist für DVD's beträgt 2 Tage. In Ausnahmefällen ist eine 1. Verlängerung über weitere 2 Tage gegen Gebühr möglich, falls keine Vormerkung vorliegt.

Bei Leihfristüberschreitungen um mehr als eine Woche werden Versäumnisgebühren erhoben; bei DVD's werden am ersten Tag der Überschreitung Versäumnisgebühren fällig.

Vorbestellungen sind für jedes gewünschte und im Augenblick nicht verfügbare Medium möglich.

§ 3 Benutzung

Eine Weitergabe der Bücher an dritte Personen ist unstatthaft.

Für eine schonende Behandlung der Medien hat der Leser Sorge zu tragen.
Er haftet für Beschädigungen und Verluste.

DVD's, CD-ROM's, Disketten, MC's und CD's dürfen nur zum persönlichen Gebrauch entliehen werden. Es ist nicht gestattet, das Material zu gewerblichen Zwecken zu verwenden und / oder zu kopieren.

Der / die BenutzerIn hat die Bestimmungen des gültigen Urheberrechtsgesetzes zu beachten.

Die Stadtbücherei Boppard haftet nicht für Schäden, die evtl. durch Benutzung dieser Medien an der Software und / oder Hardware bzw. bei AV-Medien an den Abspielgeräten des Benutzers / der Benutzerin entstehen können.

Bei wiederholtem Verstoß gegen die Benutzungsordnung, insbesondere bei Nichteinhaltung der Leihfrist, kann der / die LeserIn von der weiteren Inanspruchnahme der Bücherei ausgeschlossen werden.

Für abgelegte Garderobe wird nicht gehaftet.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 19.06.2001 außer Kraft.

56154 Boppard, 25.11.2002
STADTVERWALTUNG BOPPARD

Dr. Walter Bersch
Bürgermeister